

# Swiss Payment Association

Ohmstrasse 11, 8050 Zürich  
office@swiss-p-a.ch, +41 (0)58 426 25 55

Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen / SIF  
Frau Simone Woringer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Per Mail:  
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 13. September 2018

## **Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung Stellungnahme der Swiss Payment Association**

Sehr geehrter Frau Woringer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das vom Eidgenössischen Finanzdepartement eröffnete Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG). Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne zur Revisionsvorlage.

Vorab gestatten wir uns den Hinweis, dass der Swiss Payment Association (SPA) alle grossen Schweizer Herausgeber<sup>1</sup> von Kreditkarten der internationalen Kartenorganisationen mit rund 6.5 Millionen herausgegebenen Karten angehören. Als Branchenorganisation vertritt die SPA die Positionen ihrer Mitglieder im Dialog mit all deren Anspruchsgruppen.

### **Management Summary**

Die zentralen Positionen der SPA bezüglich GwG-Revision sind:

#### **Verzicht auf Swiss Finish**

Dass der Schweizer Gesetzgeber mit der vorgelegten GwG-Revision den internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung entsprechen will, unterstützt die SPA. Hingegen lehnt sie es ab, dass mit einem "Swiss Finish" über die internationalen Standards hinausgegangen wird.

#### **Prinzipienbasierte Regulierung**

In der Gesetzgebung sollen – wo möglich - Prinzipien (und keine starren Regeln) festgeschrieben werden, deren adäquate Umsetzung den Rechtsunterworfenen zu überlassen ist.

<sup>1</sup> Mitglieder der Swiss Payment Association sind die Schweizer Kreditkarten-Herausgeber BonusCard.ch AG, Cembra Money Bank AG, Cornèr Bank AG, PostFinance AG, Swisscard AECS GmbH, UBS Switzerland AG und Visa Card Services SA.

Dies erlaubt es den einzelnen Marktteilnehmern, ein ihrem Risikoprofil entsprechendes Vorgehen zu verfolgen und so die mit der Regulierung angestrebten Ziele möglichst effizient und effektiv zu verfolgen.

### **Massengeschäftstauglichkeit der Regulierung**

Eine gute Regulierung verfügt über ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Nutzen einer gesetzlichen Regelung und den bei den Rechtsunterworfenen anfallenden Kostenfolgen bzw. anderweitigen Belastungen. Bei der neu vorgesehenen Überprüfung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sowie bei der neu vorgeschlagenen periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendossiers besteht diesbezüglich Verbesserungsbedarf. Besonders für Finanzintermediäre im Retailgeschäft sind diese neuen Pflichten aufwändig, weshalb den Rechtsunterworfenen ein genügend grosser Umsetzungsspielraum zu gewähren ist.

### **Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten**

Bezüglich Verifizierung im Bereich der wirtschaftlichen Berechtigung ist – dem FATF-Standard folgend – im Gesetz explizit die Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten vorzusehen (dies und nicht mehr).

### **Periodische Überprüfung der Kundeninformationen: Breitere Verankerung des risikobasierten Ansatzes**

Die neu vorgesehene Verpflichtung zur periodischen Überprüfung der Kundeninformationen ist so zu präzisieren, dass der risikobasierte Ansatz im Gesetz genügend breit verankert ist – das heisst auch bezüglich der Art der Überprüfungs-Durchführung. Zudem ist eine ausreichend lange Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Verpflichtung vorzusehen.

### **Beibehaltung der MROS-Bearbeitungsfrist**

Die Führung von der MROS gemeldeten (von dieser aber noch nicht analysierten) Geschäftsbeziehungen birgt für den Finanzintermediär erhebliche Risiken und ist zudem ressourcenintensiv. Die Zeit der Ungewissheit beim Finanzintermediär, wie mit der Geschäftsbeziehung definitiv zu verfahren ist, muss daher möglichst kurz gehalten werden. Deshalb ist auf die Aufhebung der MROS-Bearbeitungsfrist von 20 Tagen zu verzichten. Allenfalls kann die Frist massvoll erhöht werden (z.B. auf 30 bis 40 Tage).

### **Beibehaltung des Melderechts**

Eine Abschaffung des Melderechts wird von der FATF nicht verlangt (gefordert ist nur eine Klärung des Unterschieds zwischen Meldepflicht und Melderecht). Sie wäre zudem sinnwidrig und ginge mit unnötigen Nachteilen einher. Das Melderecht ist daher beizubehalten.

### **Keine straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen bei Ausführung von Kundenaufträgen betreffend gemeldete Vermögenswerte**

Im Gesetz ist explizit vorzusehen, dass Finanzintermediäre, die während derjenigen Zeit Kundenaufträge ausführen, da die MROS gemeldete Vermögenswerte analysiert, daraus keine straf- oder zivilrechtlichen Konsequenzen zu gewärtigen haben.

### **Verzicht auf die Vermögenssperre**

Um den Kunden nicht zu warnen, hat der Finanzintermediär Kundenaufträge während der Zeit der bei der MROS pendenten (d.h. noch nicht abschliessend analysierten) Meldung auszuführen. Dass nach Weiterleitung einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden für kurze Zeit eine Vollsperre der Vermögenswerte vorgenommen werden soll, torpediert die verfolgte Zielsetzung, dass der Kunde nicht gewarnt werden soll. Die kontraproduktive und unverhältnismässig aufwändige Vermögenssperre ist daher abzuschaffen.

## **1. Grundsätzliche Ausführungen**

### **1.1 Konformität mit den Empfehlungen der FATF / Verzicht auf Swiss Finish**

Die Financial Action Task Force (FATF) hat in ihrem vierten Länderbericht zur Schweiz in gewissen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und in der Wirksamkeit der Vorgaben bemängelt und Empfehlungen zur Beseitigung derselben abgegeben. Die SPA begrüsst es, dass der Schweizer Gesetzgeber mit der vorgelegten GwG-Revision den internationalen Standards im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung entsprechen will. Gleichzeitig spricht sie sich dagegen aus, mit einem "Swiss Finish" über die internationalen Standards hinauszugehen. Angesichts der im Bereich des Finanzmarkts stets zunehmenden Regelungsdichte ist es der SPA ein zentrales Anliegen, dass keine zusätzlichen Wettbewerbsnachteile des Schweizer Wirtschaftsstandorts gegenüber anderen FATF-konformen Standorten bzw. Staaten geschaffen werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anwendung der Schweizer Finanzmarktgesetze auf Anbieter mit Inkorporationssitz in der Schweiz, nicht jedoch auf solche ohne physische Präsenz aber Marktauftritt in der Schweiz. Andernfalls würden Zahlungsmittel-Herausgeber, die im Schweizer Markt ohne physischen Anknüpfungspunkt (insbesondere über das Internet) tätig sind, ungerechtfertigt gegenüber lokal verankerten Anbietern bevorteilt.

Entsprechend ist bezüglich Verifizierung im Bereich der wirtschaftlichen Berechtigung explizit die Verifizierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten vorzusehen (und nicht mehr).

### **1.2 Prinzipienbasierte Regulierung / Anwendung des risikobasierten Ansatzes**

Die SPA verfolgt seit Beginn ihres Bestehens den Ansatz der prinzipienbasierten Regulierung. Es sollen in der Gesetzgebung Grundsätze (bzw. Prinzipien) festgeschrieben werden. Deren adäquate Umsetzung ist der Praxis zu überlassen. Dies erlaubt den einzelnen Marktteilnehmern, ein ihrem Risikoprofil entsprechendes, d.h. risikobasiertes, Vorgehen zu verfolgen und so die mit der Regulierung angestrebten Ziele möglichst effizient und effektiv zu verfolgen. Im Bereich der Geldwäscherei-Bekämpfung ist dies umso mehr angezeigt, als hier der risikobasierte Ansatz ein international anerkanntes Prinzip<sup>2</sup> ist. Aus Sicht der SPA ist daher insbesondere die neu für die Aufnahme ins GwG vorgesehene Verpflichtung zur periodischen Überprüfung der Kundeninformationen entsprechend zu präzisieren bzw. weiter zu fassen, sodass der risikobasierte Ansatz im Gesetz genügend breit verankert ist.

### **1.3 Verhältnismässigkeit und Massengeschäftstauglichkeit der Regulierung**

Eine zeitgemässe Regulierung verfügt über ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem (angestrebten) Nutzen einer gesetzlichen Regelung und den bei den Rechtsunterworfenen anfallenden Kostenfolgen bzw. anderweitigen Belastungen (z.B. Wettbewerbsnachteile). Auch unter diesem Aspekt besteht aus Sicht der SPA noch Verbesserungsbedarf bei der angestrebten Einführung der Pflichten hinsichtlich der Überprüfung von Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person sowie hinsichtlich der periodischen Überprüfung der Aktualität der Kundendossiers. Besonders für Finanzintermediäre im Retailgeschäft sind diese Pflichten mit grossen Aufwänden verbunden, weshalb den Rechtsunterworfenen ein angemessener Beurteilungs- bzw. Umsetzungsspielraum zu gewähren ist. Ohne eine Differenzierung der Umsetzungsintensität von Sorgfaltspflichten bei risikoarmen Geschäftsfällen ist eine ver-

---

<sup>2</sup> Die Anwendung eines risk based approach ist ein fundamentales und von der FATF ausdrücklich anerkanntes Prinzip für die Ausgestaltung von AML/CFT-Massnahmen (siehe dazu „THE FATF RECOMMENDATIONS / A. AML/CFT POLICIES AND COORDINATION / 1. Assessing risks and applying a risk-based approach“).

nünftige Umsetzung im Massengeschäft nicht möglich. Zudem sollte eine systemautomatische Aktualisierung gewisser KYC-Aspekte möglich bzw. zulässig sein.

#### **1.4 Erweiterter sachlicher Anwendungsbereich**

Die SPA begrüsst die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs, welche der Gesetzgeber mit der vorgelegten GwG-Revision verfolgt. Die Ausdehnung sorgfaltsrechtlicher Pflichten auf sogenannte Beraterinnen und Berater im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. c E-GwG (z.B. gewerbsmässig für Dritte in den Bereichen Gründung, Verwaltung oder Führung von Gesellschaften im Ausland oder von Sitzgesellschaften im Inland tätige Personen) ist mit Blick auf eine wirksame Geldwäschereiprävention konsequent und adäquat. Als Nebeneffekt hieraus sind für die sorgfaltsrechtliche Praxis von Finanzintermediären und Banken insoweit Erleichterungen zu erwarten, als im Verhältnis zu solchen Personen bezüglich der von diesen geführten Geschäftsbeziehungen auf deren Dokumentation bzw. deren allfälligen Abklärungsergebnissen basiert werden kann.

## **2. Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen der unterbreiteten Revisionsvorlage**

Nachstehend finden sich zu ausgewählten Bestimmungen der Revisionsvorlage die Überlegungen und Anträge der SPA:

### **2.1 Artikel 4 Absatz 1 E-GwG (Überprüfung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person)**

#### Erläuterungen

Die SPA unterstützt die im Erläuternden Bericht zur Revisionsvorlage enthaltene Feststellung (Ziff. 1.2.3.1), wonach die FATF in ihrem Länderbericht bezüglich Überprüfung der Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person nicht die Konformität der (auf der VSB fussenden) Praxis der Schweizer Finanzintermediäre mit den FATF-Empfehlungen kritisiert, sondern lediglich das Fehlen einer diesbezüglichen gesetzlichen Grundlage. Ziel der angepassten GwG-Bestimmung (Art. 4 Abs. 1 erster Satz E-GwG) soll daher sein, eine bereits bestehende Praxis explizit auf Gesetzesstufe zu verankern (Erläuternder Bericht Ziff.1.2.3.2: „Pflicht zur Verifizierung des wirtschaftlich Berechtigten [soll] eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage [erhalten]“).

Dabei ist es notwendig – aber auch vollkommen ausreichend – die Formulierung der angepassten Schweizer Bestimmungen am Wortlaut der FATF-Recommendations auszurichten: Die FATF verlangt in ihrer Empfehlung 10 und in den dazugehörigen Interpretative Notes allein eine Verifizierung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (und nicht etwa eine Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung als solche). Dies ergibt sich aus Abs. 4 lit. b der FATF-Empfehlung 10:

„Identifying the beneficial owner, and taking reasonable measures to verify the identity of the beneficial owner, such that the financial institution is satisfied that it knows who the beneficial owner is [...].“

Weiter führt die Interpretative Note to Recommendation 10 in Ziffer 5 lit. [b] aus:

„Identify the beneficial owners of the customer and take reasonable measures to verify the identity of such persons, [...].“

Und Fussnote 30 zu dieser Interpretative Note lautet:

„In determining the reasonableness of the identity verification measures, regard should be had to the money laundering and terrorist financing risks posed by the customer and the business relationship.“

Die SPA ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Anpassung des Wortlauts von Art. 4 Abs. 1 erster Satz GwG bezüglich der neu gesetzlich zu verankernden Pflicht nach Überprüfung der erhaltenen Angaben zu unpräzise ist. Die neue Formulierung könnte – entgegen der einschlägigen FATF-Empfehlung – dahingehend missverstanden werden, dass eine Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung an sich verlangt ist (und nicht eine Verifizierung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person). Der künftige Wortlaut von Art. 4 Abs. 1 erster Satz GwG sollte daher präziser und inhaltlich deckungsgleich mit der FATF-Empfehlung 10 formuliert werden.

Gegen eine Pflicht zur Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung als solche sprechen nicht nur die einschlägigen FATF-Vorgaben, sondern auch die nachstehenden zwei Punkte:

- Dem aktuellen Gesetzeswortlaut und der zugehörigen (von der FATF nicht bemängelten) Praxis folgend, muss die wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt werden – z.B. durch die interne Dokumentation bei der Bank oder durch eine explizite Kundenerklärung. Es handelt sich dabei um eine formelle Feststellungspflicht und nicht um eine materielle Abklärungspflicht. Dabei darf der Finanzintermediär nach dem im Rechtsverkehr anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben grundsätzlich auf die Wahrheit der gemachten Angaben vertrauen – es gilt insoweit ein Primat der Kundenerklärung.<sup>3</sup> Eine Pflicht zur Verifizierung der Angaben hinsichtlich materieller Richtigkeit besteht nicht, sofern nach objektiven Umständen keine Zweifel daran aufkommen müssen.<sup>4</sup> Dies entspricht der bisherigen Bankenpraxis (die, wie dargelegt, von der FATF nicht bemängelt wurde). Eine materielle Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung erfolgt heute in der Regel erst beim Vorliegen von Indizien, die Zweifel an der Kundenerklärung hervorrufen. Dies steht auch in Übereinstimmung mit der im Erläuterungsbericht auf Seite 34/54 wiedergegebenen Rechtsprechung, welche besagt, „dass wer sich mit den vom Kunden gelieferten Erklärungen bezüglich der wirtschaftlich berechtigten Person zufrieden gibt und trotz Ungereimtheiten nicht weiter abklärt, die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt und seine Sorgfaltspflicht verletzt hat.“
- Gegen eine Pflicht zur standardmässigen Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung sprechen auch das Wesen bzw. das grundlegende Verständnis von der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten: Die FATF-Empfehlungen verbieten anonyme und offensichtlich auf fiktive Namen lautende Konten (vgl. z.B. die FATF-Empfehlung 14). Um dieser Anforderung gerecht zu werden, besteht die Pflicht des Finanzintermediärs, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen. Bisher konnte dies durch einfache Erklärung des Kunden erfolgen. Die 2012 revidierten FATF-Empfehlungen verlangen nun, zumutbare Massnahmen zur Identitätsüberprüfung des wirtschaftlich Berechtigten zu treffen. Basierend darauf darf der Finanzintermediär überzeugt sein, den wirtschaftlich Berechtigten zu kennen. Eine Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung ist nicht gefordert. Vielmehr führt gerade die Überprüfung der Identität mit geeigneten Mitteln zur Gewährleistung der für die weitere Verwendung erforderlichen Datenqualität, beispielsweise im Abgleich mit nationalen und internationalen Listen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

---

<sup>3</sup> Zu beachten ist auch, dass beispielsweise eine basierend auf einem Formular A erfolgende Falschdeklaration des Kunden als Urkundenfälschung strafbewährt ist.

<sup>4</sup> Vgl. SHK Geldwäschereigesetz – LIEBI MARTIN/CONDO LIONEL, Art. 4 Rz. 52 mit weiteren Nachweisen.

## Konklusion und Antrag

Artikel 4 Absatz 1 erster Satz E-GwG ist zu wenig präzise formuliert. Der neue Wortlaut könnte – entgegen der einschlägigen FATF-Empfehlung – allenfalls dahingehend missverstanden werden, dass eine Verifizierung der wirtschaftlichen Berechtigung an sich verlangt ist – und nicht die Verifizierung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person. Art. 4 Abs. 1 E-GwG sollte daher präziser und inhaltlich deckungsgleich mit der FATF-Empfehlung 10 formuliert werden. Dabei soll auch präzisierend festgehalten werden, dass die Pflicht zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person ausdrücklich nicht für die seit 2016 geltende Pflicht zur Feststellung der Kontrollinhaber gilt.

Die SPA schlägt daher vor, Art. 4 Abs. 1 E-GwG wie folgt neu zu fassen:

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigte Person feststellen und die erhaltenen Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüfen. Bei operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften sind, sofern erforderlich, die Eigentums- bzw. Kontrollverhältnisse zur Kenntnis zu nehmen. [...]

Schliesslich geht die SPA davon aus, dass die Verifizierung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 und Art. 28 GwV-FINMA (subsumierbar unter „den zusätzlichen Abklärungspflichten“) vom Finanzintermediär an Dritte delegiert werden kann. Die SPA würde es begrüessen, wenn diese Delegationsmöglichkeit in der Botschaft zur Revision des GwG ausdrücklich erwähnt würde.

Hinweis in der Botschaft zur GwG-Revision, dass die Verifizierung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten vom Finanzintermediär an Dritte delegiert werden kann.

## **2.2 Artikel 7 Absatz 1bis E-GwG (periodische Überprüfung der Kundeninformationen)**

### Erläuterungen

Mit dem Vorschlag zu Art. 7 Abs. 1bis E-GwG soll neu die Pflicht eingeführt werden, unabhängig von bestimmten Anhaltspunkten (siehe dazu Art. 5 GwG) die Kundeninformationen periodisch zu aktualisieren. Entgegen der im Erläuternden Bericht in Ziff. 1.2.4.2 vertretenen Auffassung ("Das Prinzip der periodischen Überprüfung und einer allfälligen Aktualisierung der Kundendaten geht demnach bereits implizit aus der Geldwäschereiregulierung hervor und es wird lediglich die von der FATF geforderte generelle und explizite Pflicht im GwG verankert.") ist die SPA der klaren Ansicht, dass den Finanzintermediären damit eine neue Verpflichtung auferlegt werden soll, die insbesondere den im Retailgeschäft operierenden Finanzdienstleistern grosse personelle und zeitliche Aufwände bzw. hohe Kosten verursachen wird. Wenn unter Ziff. 1.2.4.2 des Erläuternden Berichts ausgeführt wird, dass heute schon Finanzintermediäre ihre Kunden im Rahmen der Risikokategorisierung periodisch überprüfen müssten, so mag das im Bereich von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken zutreffend sein. Keinesfalls ist es jedoch zutreffend für den überwiegenden Teil des risikoarmen Kundenstammes, der in der Regel die breite Masse des Kundenportfolios ausmacht. Denn bis anhin gibt es keine gesetzliche Bestimmung, welche den Finanzintermediär anlassunabhängig verpflichten würde, bei Geschäftsbeziehungen, bei denen die Vertragspartei oder die wirtschaftlich berechtigte Person nach altem Recht nicht (oder nicht nach den heute geltenden Bestimmungen) identifiziert oder festgestellt wurde, die Identifikation oder die Feststel-

lung der wirtschaftlich berechtigten Person im Rahmen einer generellen Aktualisierung der Kundeninformation nachzuholen.

Die vorgesehene generelle Pflicht zur periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Kundeninformationen sämtlicher Geschäftsbeziehungen ist insbesondere für Retailinstitute unverhältnismässig bzw. mit vertretbarem Aufwand kaum umsetzbar. Die SPA anerkennt dabei, dass es mit Blick auf die Empfehlung der FATF Handlungsbedarf gibt. Diesem kann aber nicht dadurch entsprochen werden, dass die Rückwirkung von neuen Sorgfaltspflichten undifferenziert gesetzlich verankert wird. Vielmehr muss eine solche fundamentale Neuerung in einen Gesamtzusammenhang gestellt, mit flankierenden Massnahmen verhältnismässig ausgestaltet, in die gegebenen Verhältnisse eingebettet und für die Betroffenen vernünftig umsetzbar konzipiert werden. Die vorgelegte Fassung von Art. 7 Abs. 1bis E-GwG wird diesem Anspruch nach Auffassung der SPA nicht gerecht. Zwar kommt in Art. 7 Abs. 1bis E-GwG der risikobasierte Ansatz zur Anwendung, doch vermag das allein – angesichts der Tragweite bzw. der Implikationen der neuen Verpflichtung – nicht zu genügen bzw. der Ansatz greift zu wenig breit.

Für die SPA ist es unerlässlich, dass den Finanzintermediären bei der Konzeption und Durchführung der periodischen Überprüfung bzw. der Aktualisierung der Kundeninformationen grösstmögliche Flexibilität gewährt wird. Das bedeutet zum Beispiel, dass in Bezug auf Art und Umfang der zu implementierenden Massnahmen anhand spezifischer Kriterien vorgegangen werden kann und im Retailgeschäft insbesondere auch eine systemautomatische Aktualisierung möglich und zulässig ist. Möglich sollte auch sein, dass für Retailkunden, die kein erhöhtes Geldwäschereirisiko darstellen, ein Ansatz gewählt werden kann, wonach die Kunden aufgefordert werden (z.B. anlässlich der Zustellung des Kontoauszugs oder vergleichbarer jährlicher Informationen), ihre Angaben zu aktualisieren, wobei im Falle des Ausbleibens einer Antwort davon ausgegangen werden darf, dass die bestehenden Informationen noch stimmen (ausser es bestünden konkrete Anhaltspunkte, die das Gegenteil nahelegen würden).

Entsprechend schlägt die SPA einerseits vor, im künftigen Gesetzestext den risikobasierten Ansatz nicht nur in Bezug auf Periodizität und Umfang, sondern auch in Bezug auf die Art der Durchführung zu verankern. Andererseits erachtet sie es als unverzichtbar, dass den Finanzintermediären ausreichend lange Übergangs- und Wiedervorlage-Fristen zugestanden werden. Als Anschauungsbeispiel für die Festsetzung der Fristen sei darauf hingewiesen, dass – selbst bei einem mehrjährigen Zyklus der Wiedervorlagefrist – von Retailanbietern pro Jahr mehrere hunderttausend Geschäftsbeziehungen mit manueller Dokumentation aktualisiert werden müssen. Die SPA erachtet es vor diesem Hintergrund insbesondere für die mengenmässig hohe Anzahl von grundsätzlich risikoarmen Retailkunden als unerlässlich, dass risikobasiert für die Aktualisierung dieser Kundendossiers in dem Sinne ein angemessener zeitlicher Rahmen gewährt wird, dass sie nicht vor Ablauf von zehn Jahren wieder vorgelegt werden müssen. Dies nicht zuletzt, da sich die neue vorgesehene Einführung einer Aktualisierungsverpflichtung wie erwähnt auf den Gesamtkundenstamm auswirkt.

### Konklusion und Antrag

Die vorgesehene generelle Pflicht zur anlassunabhängigen periodischen Überprüfung und Aktualisierung der Kundeninformationen sämtlicher Geschäftsbeziehungen ist im Gesetz so zu konzipieren, dass sie für die Finanzintermediäre (insbesondere diejenigen im Retailgeschäft) verhältnismässig und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar ist. Ergänzend sollen in der Botschaft zur neuen Gesetzesbestimmung Erläuterungen aufgenommen werden im Sinne der vorstehenden Ausführungen betreffend Flexibilität der Finanzintermediäre bei Kon-

zeptionierung und Durchführung der neuen Verpflichtung zur Überprüfung bzw. Aktualisierung der Kundeninformationen. Insbesondere soll auch festgehalten werden, dass die Dossiers risikoarmer Retailkunden nicht vor Ablauf von zehn Jahren wieder vorgelegt werden müssen.

Die SPA schlägt vor, Art. 7 Abs. 1bis E-GwG wie folgt zu ergänzen:

**Art. 7**

<sup>1bis</sup> Die erforderlichen Belege müssen periodisch auf ihre Aktualität überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Die Periodizität und, der Umfang sowie die Art der Durchführung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

### **2.3 Artikel 8b, Artikel 8c und Artikel 10b E-GwG (fehlende Meldepflicht für Beraterinnen und Berater)**

#### Erläuterungen

Es ist aufgrund des gleichliegenden Sachverhalts nicht ersichtlich, wieso Beraterinnen und Berater, die ihre Sorgfaltspflichten nicht erfüllen können (Art. 8c E-GwG) oder die einen begründeten Verdacht hinsichtlich einer bestimmten strafbaren Handlung haben (Art. 10b E-GwG) und daher die Geschäftsbeziehung ablehnen oder abbrechen müssen, keiner Meldepflicht unterliegen, Finanzintermediäre dagegen schon (vgl. Art. 9 lit. a und b GwG). Und dies obwohl auch gemäss Art. 9 lit. b GwG das Vorliegen inkriminierter Vermögenswerte keine Meldevoraussetzung ist. Dies hätte eine nicht begründbare Ungleichbehandlung der Beraterinnen und Berater einerseits und der Finanzintermediäre andererseits zur Folge. Die SPA gewichtet in diesem konkreten Einzelfall die Gewährleistung des Level Playing Field höher als den Verzicht auf einen Swiss Finish.

#### Konklusion und Antrag

Bezüglich Meldepflichten ist aus Sicht der SPA eine Gleichbehandlung zwischen Beraterinnen/Beratern und Finanzintermediären erforderlich.

Die SPA schlägt daher vor, für die Beraterinnen/Berater eine den Finanzintermediären entsprechende Meldepflicht vorzusehen und Art. 8b E-GwG wie folgt zu ergänzen:

**Art. 8b**

<sup>1</sup> Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

- a. Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7);
- d. Meldepflicht (Art. 9 Abs. 1).

### **2.4 Artikel 9a E-GwG (Kundenaufträge betreffend gemeldete Vermögenswerte)**

#### Erläuterungen

Während der durch die Meldestelle vorgenommenen Analyse nach Art. 23 Abs. 2 GwG führt der Finanzintermediär Kundenaufträge aus, die nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG gemeldete Vermögenswerte betreffen. Dieser Ansatz erweist sich in der Praxis für Finanzintermediäre oftmals als problematisch. Insbesondere vor dem Hintergrund zeitlich immer länger werdender Bearbeitungszeiträume bei der MROS ist es zunehmend nicht nur störend, sondern immer weniger haltbar, wenn gemeldete Vermögenswerte (und auch solche, die nach einer



Meldung auf das betroffene Konto fliessen und mutmasslich als deliktisch gelten) weitertransferiert werden müssen. Und dies unter zwei Gesichtspunkten:

Zum einen drohen dem Finanzintermediär strafrechtliche und zivilrechtliche (z.B. haftungsrechtliche Ansprüche von Opfern von Vermögensdelikten) Konsequenzen. Zum andern bestehen evidente rechtsstaatliche Bedenken, die sich insbesondere vor dem Hintergrund einer Wechselwirkung von lang andauernden Bearbeitungszeiten (teilweise von einem Jahr und länger) und Auskunftspflichten des meldenden Finanzintermediärs nach Art. 11a Abs. 1 GwG ergeben, wodurch faktisch eine langandauernde Überwachung einer Geschäftsbeziehung durch die MROS ohne ausdrückliche richterliche Massnahme erfolgen kann. Dies obschon für die Überwachung einer Bankbeziehung ein strenger gesetzlicher Rahmen gemäss Art. 284 f. StPO vorgesehen ist und eine solche nur durch das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet werden kann.

Für die Finanzinstitute wie für die Kunden sollte bei Verdachtsfällen schnellstmöglich Rechtssicherheit bzw. Klarheit darüber hergestellt werden, ob die MROS bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige erstattet oder nicht. Nur so kann in Fällen eines begründeten Verdachts der Weitertransfer von Vermögenswerten (auch auf Konten ins Ausland und damit ausserhalb der Zugriffsmöglichkeit von Schweizer Behörden) zeitgerecht unterbunden werden. Zudem können so auch die Vermögensinteressen von Opfern hinsichtlich Sperrung von deliktischen Geldern angemessen gewahrt werden. Offenbar will der Bundesrat mit der laufenden Revision nun aber genau den entgegengesetzten Weg beschreiten, indem er die heutige zwanzigtägige Frist der MROS, innert welcher der meldende Finanzintermediär über die erfolgte oder unterlassene Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden informieren muss, ersatzlos aufheben will. Dies lehnt die SPA ab. Sie spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus (siehe dazu unten die Ausführungen zu Art. 23 Abs. 5 E-GwG). Sollte dennoch künftig auf eine Frist für die MROS verzichtet werden, müssten die Finanzintermediäre im Minimum – zumindest im Inland – vor strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen bewahrt werden, die sich aus der Ausführung von Kundenaufträgen ergeben können.

#### Konklusion und Antrag

Ist die MROS bei gemeldeten Verdachtsfällen grundsätzlich nicht in der Lage, rasch Klarheit darüber herzustellen, ob sie bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige erstattet oder nicht, ist im Sinne einer Minimal- bzw. Fallback-Lösung im GwG explizit sicherzustellen, dass jener Finanzintermediär, der Kundenaufträge nach Art. 9a GwG ausführt – zumindest im Inland – weder strafrechtlich noch zivilrechtlich belangt werden kann.

Die SPA schlägt daher vor, Art. 9a E-GwG wie folgt mit einem Absatz 2 zu ergänzen:

#### Art. 9a

<sup>1</sup> Während der durch die Meldestelle durchgeführten Analyse nach Artikel 23 Absatz 2 führt der Finanzintermediär Kundenaufträge aus, die nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a gemeldete Vermögenswerte betreffen

<sup>2</sup> Der Finanzintermediär, der Kundenaufträge nach Absatz 1 ausführt, kann strafrechtlich und zivilrechtlich dafür nicht haftbar gemacht werden.

## **2.5 Artikel 10 Absatz 1 E-GwG (Vermögenssperre)**

### Erläuterungen

Die maximal fünftägige Vermögenssperre bei Weiterleitung von Meldungen nach Art. 9 GwG durch die MROS an die Strafverfolgungsbehörden ist nach Auffassung der SPA kontraproduktiv und unverhältnismässig – dies erst recht vor dem Hintergrund, dass die 20-tägige Bearbeitungsfrist für die MROS zur Abschaffung vorgesehen ist.

Es erscheint als wenig sinnvoll, dass das GwG vorsieht, dass – um den Kunden nicht zu warnen – Kundenaufträge während der (teilweise mehrere Monate dauernden) Analysephase der bei der MROS pendenten Meldung auszuführen sind, dagegen nach Weiterleitung der Meldung an die Strafverfolgungsbehörden für kurze Zeit eine Vollsperre der Vermögenswerte vorzunehmen ist. Damit wird das zentrale Gebot des Vermeidens des Tipping-Off in sein Gegenteil verkehrt: Der Kunde wird gewarnt. Es ist widersprüchlich, dass – um eine Warnung des Kunden zu vermeiden – über längere Zeit in Kauf genommen wird, dass potenziell deliktische Vermögenswerte unbeschränkt abfliessen können, dass dagegen nach erfolgter Meldung an die Strafverfolgungsbehörden während weniger Tage das Blockieren der Vermögenswerte höher gewichtet wird als das Vermeiden einer Warnung des Kunden.

Darüber hinaus ist für das Kreditkartengeschäft (buy now, pay later) festzuhalten, dass i.d.R. keine Vermögenswerte durch den Finanzintermediär auf dem Kartenkonto gehalten werden. Vielmehr wird dem Kunden ein bargeldloses Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt, welches er für den Kauf von Waren, Dienstleistungen und zum Bezug von Bargeld bis maximal zur gewährten monatlichen Ausgabenlimite verwenden kann (Aufbau einer Schuld). Den entsprechenden Ausstand muss der Kunde i.d.R. monatlich ganz oder teilweise ausgleichen, womit normalerweise eben gerade kein Guthaben zugunsten des Kunden (Vermögen) entsteht. Es findet lediglich die ganze oder teilweise Begleichung einer Schuld statt. Damit macht eine Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG keinen Sinn. Dies umso weniger als beim alltäglichen Zahlungsmittel der Kreditkarte die Wahrscheinlichkeit ausgesprochen hoch ist, dass der Karteninhaber eine Vermögenssperre bemerkt und damit gewarnt wird. Eventualiter zur generellen Streichung der Vermögenssperre gemäss Art. 10 GwG für alle Finanzintermediäre wäre deshalb für die SPA auch eine Spezialregelung für die Herausgeber von Kreditkarten denkbar, wonach in denjenigen Fällen, in denen die Kartenherausgeberin keine Vermögenswerte des Karteninhabers hält, eine Vermögenssperre nicht zur Anwendung kommt.

Schliesslich ist auch zu beachten, dass der Aufwand zur Umsetzung einer wenige Tage dauernden Vermögenssperre für die Finanzintermediäre in keinem Verhältnis zum Nutzen steht – ganz besonders wenn man bedenkt, dass in der Zeit davor ungehindert Vermögenswerte abfliessen konnten. Zudem muss der Finanzintermediär die Vermögenssperre zu einem Zeitpunkt vornehmen, da er seine Abklärungen und Plausibilisierungen längst getätigt hat, womit er gegenüber dem Kunden keinen unverdächtigen Grund mehr nennen kann, weshalb die Bank die Ausführung von Aufträgen verzögert bzw. die Geschäftsbeziehung während 5 Werktagen vollständig blockiert (den wahren Grund der Sperre darf der Finanzintermediär aufgrund des Informationsverbots nicht nennen). Dabei wäre es realitätsfremd, davon auszugehen, dass der Kunde die fünftägige Vermögenssperre nicht bemerken würde (da z.B. operative Gesellschaften betroffen sein können, die jeden Tag Hunderte von Transaktionen zur Sicherstellung des operativen Betriebs abwickeln).

### Konklusion und Antrag

Da die Vermögenssperre kontraproduktiv und unverhältnismässig ist, schlägt die SPA vor, auf die entsprechende gesetzliche Bestimmung (Art 10 Abs. 1 E-GwG) zu verzichten bzw.

eventualiter eine Verzicht für Kreditkartenherausgeberinnen vorzusehen, solange diese keine Vermögenswerte des Karteninhabers halten.

Art. 10  
Streichung von Art. 10 Abs. 1 E-GwG.

## **2.6 Artikel 10a Absatz 1 erster Satz (Informationsverbot)**

### Erläuterungen

In Art. 10a sollte aus Sicht der SPA aus Gründen der Rechtssicherheit und im Hinblick auf die konzernweite Erfassung von Rechts- und Reputationsrisiken klargestellt werden, dass es möglich ist, die Informationen im Zusammenhang mit einer Meldung nach Art. 9 dieses Gesetzes sowie nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB innerhalb von Konzerngesellschaften zu teilen – zum Beispiel im Rahmen eines konzerninternen Outsourcings oder im Rahmen der konsolidierten Aufsichtspflicht einer Muttergesellschaft.

### Antrag

Die SPA schlägt vor, in Art. 10a Abs. 1 E-GwG explizit festzuhalten, dass Konzerngesellschaften keine Dritten sind:

### Art. 10a

<sup>1</sup> Der Finanzintermediär darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass er eine Meldung nach Artikel 9 *dieses Gesetzes oder nach Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB* erstattet hat. Nicht als Dritte gilt die Selbstregulierungsorganisation, welcher der Finanzintermediär angeschlossen ist. *Ebenso gelten Konzerngesellschaften des Finanzintermediärs nicht als Dritte. [...]*

## **2.7 Artikel 23 Absatz 5 E-GwG (Verzicht auf die Frist zur Analyse der Meldungen durch die MROS)**

### Erläuterungen

Ziel von Art. 23 Abs. 5 GwG, welcher der MROS eine Frist von 20 Arbeitstagen für die Analyse der eingegangenen Meldungen einräumt, ist insbesondere die zeitgerechte Herstellung von Gewissheit für die meldenden Finanzintermediäre, wie mit einer Geschäftsbeziehung zu verfahren ist, und die Begrenzung des Aufwands der Finanzintermediäre. Würde die Frist gestrichen, würde das für die Finanzintermediäre unter anderem bedeuten, dass sie nach einer Meldung neuerdings für unbestimmte Zeit Kundenaufträge auszuführen hätten (vgl. Art. 9a GwG) – und das trotz Geldwäschereiverdachts. Die Finanzintermediäre wären damit noch länger als bisher der Gefahr ausgesetzt, sich (insbesondere auch im Ausland) strafbar zu machen<sup>5</sup> oder zivilrechtlich belangt zu werden (weil der Kunde potentiell inkriminierte Vermögenswerte über die Geschäftsbeziehung mit dem Finanzintermediär abwickelt – es dem Finanzintermediär aber untersagt ist, die Geschäftsbeziehung zu kündigen). Das ist aus Sicht der SPA unhaltbar. Dies umso mehr, als die MROS den Finanzintermediären nicht einmal die Priorisierungen der Fälle bekannt geben will (siehe Erläuternder Bericht Ziff.1.2.5.2 FN 47). Zu beachten ist darüber hinaus, dass die Überwachung einer gemeldeten Geschäftsbeziehung für den Finanzintermediär mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist (z.B. Sicherstellen, dass der Kunde keine substantiellen Vermögenswerte in bar bezieht).

<sup>5</sup>Vgl. SHG Geldwäschereigesetz – BEURET ARNAUD, Art. 9a Rz 39 ff.

## Konklusion und Antrag

Die Führung von der MROS gemeldeten (von dieser aber noch nicht analysierten) Geschäftsbeziehungen birgt für den Finanzintermediär erhebliche Risiken, wie zum Beispiel organisatorische Überwachungsrisiken, strafrechtliche Risiken, Haftungsrisiken oder unklare Verantwortlichkeiten für sämtliche Vorfälle zwischen Meldung und Weiterleitung derselben an die Strafverfolgungsbehörden. Zudem ist die Überwachung solcher Geschäftsbeziehungen ressourcenintensiv. Die SPA schlägt daher vor, auf die Aufhebung der MROS-Bearbeitungsfrist von 20 Tagen zu verzichten bzw. – wenn nötig – diese moderat auszuweiten, z.B. auf 40 Tage:

### Art. 23

<sup>5</sup> Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär innert 20 Arbeitstagen darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

Eventualiter wäre die Aufhebung der Frist von 20 Tagen mit dem expliziten Recht des Finanzintermediärs zu kompensieren, die Kundenbeziehung nach einer angemessenen Frist (z.B. dreissig Tage) kündigen zu können. Eventualiter schlägt die SPA daher vor, Art 23 Abs. 5 E-GwG wie folgt zu ergänzen:

### Art. 23

<sup>5</sup> Sie informiert den betroffenen Finanzintermediär darüber, ob sie die Meldung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht. Erfolgt diese Information nicht binnen 30 Tage nach der Meldung gemäss Art. 9 Absatz 1 Buchstabe a oder Art. 305ter Abs. 2 StGB hat der Finanzintermediär das Recht, die Kundenbeziehung aufzulösen.

## **2.8 Artikel 305ter Absatz. 2 StGB (Aufhebung Melderecht)**

### Erläuterungen

Die Swiss Payment Association spricht sich für die Beibehaltung des Melderechts aus. Einerseits gibt es keine Notwendigkeit, dasselbe abzuschaffen, andererseits wäre eine Abschaffung mit Nachteilen verbunden.

Die FATF verlangt keine Abschaffung des Melderechts, sondern lediglich eine Klärung des Unterschiedes zwischen Meldepflicht und Melderecht. Ebenso wenig verlangt die FATF eine Senkung der Schwelle zur Annahme eines begründeten Verdachts (was jedoch die Folge einer Abschaffung des Melderechts wäre). Zudem ist die Abschaffung des Melderechts auch nicht durch die Rechtsprechung gefordert. Die im Erläuternden Bericht (Ziff.1.2.5.1) dargelegte Rechtsprechung zum „begründeten Verdacht“ bzw. dazu, dass auch ein „simple doute“ eine Meldepflicht auslöse, bezieht sich allein auf die Verdachtsschwelle beim Melderecht (indem sie den "simple doute" unter der Meldepflicht subsumiert), und nicht auf andere Sachverhalte, die heute unter dem Melderecht an die MROS gemeldet werden können.

Eine Abschaffung des Melderechts wäre sinnwidrig bzw. ginge mit unnötigen Nachteilen einher. Sinnwidrig wäre die Aufhebung, weil das Melderecht einen zusätzlichen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei leistet, indem es die Meldung von Sachverhalten ermöglicht, die unter der Meldepflicht nicht gemeldet werden können (weil nicht beide Voraussetzungen dafür – nämlich *begründeter Verdacht* und *in die Geschäftsbeziehung involvierte inkriminierte Vermögenswerte* – gegeben sind). Ein Beispiel dafür ist eine saldierte Geschäftsbeziehung, bei welcher der Verdacht erst nach der Saldierung auftaucht. Nachteilig ist eine Auf-

hebung des Melderechts insbesondere unter dem Aspekt des erhöhten Risikos der Kriminalisierung der Mitarbeitenden von Finanzintermediären. Kritisch sind diejenigen Sachverhalte (z.B. Grenzfälle), die unter der geltenden Regelung unter Melderecht gemeldet werden können, die aber nicht eindeutig unter die Meldepflicht subsumiert werden können. Die Streichung des Melderechts würde dazu führen, dass die für den Finanzintermediär kritische Trennlinie neu zwischen Meldepflicht nach Art. 9 GwG und zulässigem Abbruch zweifelhafter Geschäftsbeziehungen nach Art. 32 Abs. 2 FINMA-GWV verläuft. Die dabei zu treffenden Ermessensentscheide des Compliance Officers bergen das deutlich erhöhte Risiko der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

#### Konklusion und Antrag

Eine Abschaffung des Melderechts wird von der FATF nicht verlangt, wäre sinnwidrig und ginge mit unnötigen Nachteilen einher.

Die SPA spricht sich daher dafür aus, Art. 305ter Abs. 2 StGB in der bisherigen Fassung zu belassen:

Art. 305ter StGB

Art. 305ter Abs. 2 StGB ist in der bisherigen Fassung zu belassen.

Sollte an der Abschaffung des Melderechts festgehalten werden, müsste eventualiter zumindest das strafrechtliche Risiko für die Mitarbeitenden von Finanzintermediären reduziert werden. Entsprechend müsste nach Ansicht der SPA Art. 37 Abs. 2 GwG betreffend fahrlässige Verletzung der Meldepflicht gestrichen werden. Durch die Abschaffung des Melderechts würde das Risiko einer (fahrlässigen) Fehleinschätzung der Compliance-Verantwortlichen spürbar erhöht. Die Folgen dieses vom Gesetzgeber bewusst erhöhten Risikos den Mitarbeitenden der Finanzintermediäre zu überbürden, ist aus Sicht der SPA unangebracht und unverhältnismässig. Dies umso mehr als bei einer fahrlässigen Fehleinschätzung drastische strafrechtliche und auch aufsichtsrechtliche Konsequenzen drohen.

#### Eventualantrag

Die SPA schlägt – sollte an der Abschaffung des Melderechts festgehalten werden – vor, Art. 37 Abs. 2 GwG zu streichen:

Art. 37

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

<sup>2</sup> ~~Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.~~

## **2.9 Artikel 61 Absatz 2 Ziffer 3 ZGB (Eintragungspflicht für Vereine)**

### Erläuterungen

Die SPA ist der Ansicht, dass aus Gründen der Verhältnismässigkeit auch im Bereich der Eintragungspflicht für Vereine ein risikobasierter Ansatz verfolgt bzw. eine Differenzierung aufgrund des relevanten Risikos vorgenommen werden sollte. Dementsprechend schlägt die SPA vor, die Eintragungspflicht nur für jene Vereine vorzusehen, die Vermögenswerte in Ländern mit erhöhtem Geldwäschereirisiko gemäss der gängigen Kategorisierung sammeln oder verteilen.

Antrag

Die SPA schlägt vor, Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB um den risikobasierten Ansatz zu ergänzen:

Art. 61 ZGB

<sup>2</sup> Der Verein ist zur Eintragung verpflichtet, wenn er:

[...]

3. hauptsächlich Vermögenswerte in Ländern mit hohem Risiko für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung sammelt oder verteilt, die für karitative Zwecke bestimmt sind.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Ausführungen sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen, zur Erläuterung oder Präzisierung unserer Eingaben sowie für eine vertiefte Zusammenarbeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Swiss Payment Association**



Roland Zwysig  
Präsident



Dr. Thomas Hodel  
Geschäftsführer